

**Rahmenordnung
zur Durchführung des Studiums
im Fachbereich Berufsakademie der Fachhochschule für Wirtschaft Berlin**

vom 14. Juni 2004

Aufgrund von § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBL. S. 82), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Mai 2003 (GVBL. S. 185) hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Berufsakademie der Fachhochschule für Wirtschaft Berlin am 14. Juni 2004 die folgende von der Dualen Kommission beschlossene Rahmenstudienordnung für die dualen betriebswirtschaftlichen, informatik- und ingenieurwissenschaftlichen Bachelorstudiengänge (StO FB BA) erlassen.

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Form und Gliederung des Studiums	3
§ 3	Zulassungsvoraussetzungen	3
§ 4	Studienbeginn	3
§ 5	Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen	3
§ 6	Studienziele	3
§ 7	Lehrveranstaltungen	4
§ 8	Studienorganisation	4
§ 9	Studienfachberatung	4
§ 10	Qualitätssicherung	5
§ 11	Inkrafttreten	5

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studienordnung regelt die Durchführung des Studiums in den dualen betriebswirtschaftlichen, Informatik- und ingenieurwissenschaftlichen Bachelor-Studiengängen im Fachbereich Berufsakademie der Fachhochschule für Wirtschaft Berlin, sie ergänzt die Prüfungsordnung für die dualen Studiengänge im Fachbereich Berufsakademie (PO FB BA).

(2) Soweit in dieser Ordnung Mitgliedergruppen oder Funktionsträger der Hochschule oder der Ausbildungsstätten benannt werden, sind damit jeweils sowohl männliche als auch weibliche Personen bezeichnet.

§ 2 Form und Gliederung des Studiums

(1) Das Studium ist ein modularisiertes Vollzeitstudium. Die Studienzeit umfasst sechs Semester. Das Studium gliedert sich in eine viersemestrige Grundstufe und eine zweisemestrige Vertiefungsstufe.

(2) Die dualen Studiengänge sind charakterisiert durch abwechselnde Phasen von akademischer Lehre und betrieblicher Ausbildung. Die Semester gliedern sich in der Regel in 12 Wochen Theorieausbildung am Fachbereich Berufsakademie und in 12 Wochen Praxisausbildung in den kooperierenden Ausbildungsstätten. Die Theorie- und Praxisphasen finden kontinuierlich im Wechsel statt.

(3) Sowohl inhaltlicher als auch zeitlicher Studienverlauf sind durch die Verzahnung der Lehre und der integrierten betrieblichen Praxisphasen vorgegeben und können nicht frei von den Studierenden organisiert werden.

(4) Das Studium dauert in der Regel 3 Jahre und schließt mit der Anfertigung einer Bachelor-Thesis sowie einem Kolloquium ab.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen ergeben sich aus § 4 des Gesetzes zur Eingliederung der Berufsakademie Berlin in die Fachhochschule für Wirtschaft Berlin.

§ 4 Studienbeginn

Der Studienbeginn erfolgt jeweils zum Wintersemester.

§ 5 Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen

Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen und/oder in anderen Studiengängen erbracht wurden, erfolgt gemäß § 8 der Prüfungsordnung für diese Studiengänge (PO FB BA).

§ 6 Studienziele

(1) Ziel des dualen Studiums ist es, die Studierenden auf berufliche Tätigkeiten im Bereich der Wirtschaft unter Berücksichtigung der Veränderungen in der Berufswelt und des gesellschaftlichen Wandels vorzubereiten und ihnen die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so zu vermitteln, dass sie zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit, zu kritischem Denken und zu freiem verantwortlichen, demokratischen und sozialen Handeln befähigt werden. Dies bedeutet den Erwerb sowohl fachlicher als auch fachübergreifender Qualifikationen.

(2) In fachlicher Hinsicht soll den Studierenden eine breite wissenschaftliche Ausbildung vermittelt werden, die zu einer generalistischen Qualifikation führt und damit die Voraussetzungen zum selbstständigen lebenslangen Lernen schafft. Die Studierenden erhalten die langfristig wirksame Befähigung in unterschiedlichen beruflichen Einsatzbereichen leitend oder selbstständig tätig zu werden.

(3) Die fachübergreifenden Qualifikationen schließen sowohl kognitive als auch soziale Fähigkeiten ein. Unter den kognitiven Fähigkeiten kommt besondere Bedeutung den Fähigkeiten zu, Probleme und ihre Bedeutung zu erkennen und in Zusammenhänge einzuordnen sowie analytisch und kritisch zu denken. Zu den sozialen Fähigkeiten gehören die Kommunikationsfähigkeit, insbesondere die Diskussions-, Kooperations- und Führungsfähigkeit, sowie die Fähigkeit zum solidarischen Handeln in gesellschaftlicher Verantwortung. Die Studierenden sollen mithin zu wissenschaftlichem Arbeiten qualifiziert werden und soziale Kompetenz erlangen (Schlüsselqualifikationen).

(4) Bei der arbeitsteiligen Vermittlung der Disziplinen sollen vor allem ihre Praxisbezüge verdeutlicht werden. Die Studierenden sollen erkennen, welche Bedeutung Wissenschaft für die Analyse und Lösung von ökonomischen oder technischen Problemen hat.

(5) Als besondere Studienziele treten hinzu:

1. Das duale Studium soll auf berufliche Tätigkeiten im Bereich der nationalen und internationalen Wirtschaft vorbereiten.

2. Die Studierenden sollen berufspraktische Erfahrungen in unterschiedlichen Bereichen eines Unternehmens gewinnen.

§ 7 Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrveranstaltungen sind in Modulen zusammengefasst. Die einzelnen Module umfassen inhaltlich zusammenhängende Studieninhalte. Sie gliedern sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule.

(2) Gegenstand und zeitlicher Umfang der Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden in den Studienplänen und Modulbeschreibungen bestimmt.

(3) Lehrveranstaltungen oder Teile davon können auch in englischer Sprache durchgeführt werden.

§ 8 Studienorganisation

(1) Der Lehrbetrieb ist hinsichtlich der Teilnehmerzahl und der Lehrveranstaltungsform grundsätzlich seminaristisch organisiert. An den Lehrveranstaltungen nehmen im Regelfall 30 höchstens bis 36 Studierende teil. In besonderen Fällen ist die Teilnehmerzahl auf regulär 15 bis 18 Studierende beschränkt. Die Lehrveranstaltungen werden bevorzugt in der Form des Lehrgesprächs unter möglichem Einschluss von Diskussionen und Übungen durchgeführt.

(2) Die Lehrveranstaltungen erstrecken sich über die vereinbarten Vorlesungszeiten. In didaktisch begründeten Ausnahmefällen können Lehrveranstaltungen oder einzelne, in sich geschlossene Lehrveranstaltungsabschnitte zeitlich zu Kompaktkursen konzentriert werden.

(3) Die Lehrveranstaltungen in den Theoriephasen werden in der Regel in Räumlichkeiten der FHW Berlin durchgeführt und angekündigt. Die Durchführung der betrieblichen Ausbildungs- und Praxisphasen erfolgt in der Regel in den Ausbildungsstätten.

(4) Die zeitliche Organisation des Studienablaufs wird durch verbindliche Studienpläne geregelt. Sie sind der Studienordnung als Anlage beigelegt. Die Studienpläne geben an, in welchen Fachsemestern die Lehrveranstaltungen absolviert werden. Sie bilden in Verbindung mit den planmäßigen Gruppengrößen zugleich die Grundlage für die Lehrplanung des Fachbereichs Berufsakademie.

§ 9 Studienfachberatung

(1) Für die Studienfachberatung sind die jeweiligen Fachleiter zuständig.

(2) Unbeschadet dessen ist jede Lehrkraft gehalten, Studienfachberatungen für die von ihr vertretenen speziellen Fachgebiete durchzuführen.

§ 10 Qualitätssicherung

(1) Die Lehre in den einzelnen Studiengängen wird einer regelmäßigen internen Evaluation durch eine Befragung der Studierenden unterzogen. Die Ergebnisse sind in den fachbereichsinternen Gremien zu diskutieren.

(2) Die Ergebnisse der internen Evaluation sind bei der Weiterentwicklung der Studienordnungen zu berücksichtigen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am 1. September 2004 in Kraft.